

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 239/97

BESCHLUSS

vom

16. Oktober 1997

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 16. Oktober 1997 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Tropf,
Schneider und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Der Antrag der Revisionskläger auf
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Versäumung der Revisions-
frist wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Nach § 233 ZPO setzt die Wiedereinsetzung voraus, daß
die Partei ohne ihr Verschulden gehindert war, die Frist ein-
zuhalten. Dabei steht ein Verschulden des Prozeßbevollmäch-
tigten dem Verschulden der Partei gleich (§ 85 Abs. 2 ZPO).
Hier ist die Fristversäumung dem zweitinstanzlichen Prozeßbe-
vollmächtigten der Revisionskläger anzulasten.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofes, daß sich bei der Erteilung von Rechtsmittelauf-
trägen die Sorgfaltspflicht des beauftragenden Rechtsanwalts
nicht im rechtzeitigen Absenden des Auftragsschreibens er-
schöpft; der Rechtsanwalt, der einen solchen Auftrag erteilt,
muß vielmehr auch dafür Sorge tragen, daß der beauftragte
Rechtsanwalt den Auftrag innerhalb der laufenden Rechtsmit-
telfrist bestätigt, und den rechtzeitigen Eingang dieser Be-
stätigung überwachen (BGHZ 50, 82, 84; 105, 116, 117 ff
m.w.N.). Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Wäre dies hin-

- 3 -

gegen geschehen, wäre rechtzeitig aufgefallen, daß das am 8. Juli 1997 unterzeichnete Auftragsschreiben den Revisionsanwalt noch nicht erreicht hatte. Die Fristversäumung hätte dann vermieden werden können.

Etwas anderes gälte nur dann, wenn zwischen dem vorinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten und dem Rechtsmittelanwalt im Einzelfall oder allgemein eine Absprache dahingehend bestünde, daß dieser Rechtsmittelaufträge annehmen, prüfen und ausführen wird. In einem solchen Fall besteht für den beauftragenden Anwalt kein Grund, von sich aus den Ablauf der Rechtsmittelfrist zu überwachen. Bei ordnungsgemäßer Büroorganisation kann er sich vielmehr grundsätzlich darauf verlassen, daß der erteilte Auftrag den Rechtsmittelanwalt rechtzeitig erreicht (vgl. BGHZ 105, 116, 120 m.w.N.). Daß eine solche Absprache hier bestanden hat, tragen die Revisionskläger indes nicht vor. Sie ergibt sich auch nicht aus den Umständen.

Hagen

Vogt

Tropf

Schneider

Krüger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)